

Enforcement: Die FINMA setzt Aufsichtsrecht durch

Wenn Aufsichtsrecht verletzt wird oder Missstände zutage treten, geht die FINMA dagegen vor. Mit den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen sorgt sie dafür, dass der ordnungsgemässe Zustand wieder hergestellt wird.

Als Aufsichtsbehörde erteilt die FINMA nicht nur Bewilligungen und beaufsichtigt Finanzintermediäre. Wenn nötig setzt sie das Aufsichtsrecht mit eigenen Verfahren gegen Institute oder Personen durch.

Abklärung – Verfahren – Verfügung

Das Enforcement der FINMA wird dann aktiv, wenn Hinweise vorliegen, dass möglicherweise Aufsichtsrecht verletzt worden ist oder wird. Die entsprechenden Anhaltspunkte können im Zuge der laufenden Aufsicht über Bewilligungsträger entdeckt werden, sie können aber auch von Kundinnen und Kunden kommen, oder von anderen Behörden mitgeteilt worden sein. Die FINMA prüft diese Hinweise in einem ersten Schritt im Rahmen einer Abklärung.

Muss die FINMA davon ausgehen, dass schwere Regelverletzungen vorliegen, so eröffnet sie in einem zweiten Schritt ein formelles Enforcementverfahren. Werden schwere Verletzungen des Auf-

sichtsrechts effektiv festgestellt, erlässt die FINMA am Ende des Verfahrens in der Regel eine Verfügung. Darin ordnet sie Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an und überwacht deren Umsetzung. Die Verfügungen der FINMA sind gerichtlich überprüfbar (Bundesverwaltungsgericht, Bundesgericht).

Verfahren gegen Bewilligungsträger und gegen unerlaubt Tätige

Die FINMA eröffnet und führt Abklärungen oder Enforcementverfahren einerseits gegen Bewilligungsträger. Hier unterstützt das Enforcement die Aufsichtstätigkeit, etwa wenn die laufende Aufsicht die aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht mehr durchzusetzen vermag.

Andererseits geht die FINMA gegen Unternehmen und Personen vor, die keine Bewilligung, Genehmigung oder Registrierung der FINMA haben,



obwohl sie von Gesetzes wegen eine solche für die von ihnen betriebene Geschäftstätigkeit bräuchten. Hier nimmt die FINMA eine Art „Grenzwächter“-Funktion für den Schweizer Finanzmarkt wahr. Sie sorgt dafür, dass ausschliesslich Anbieter im Finanzmarkt tätig sind, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Nicht selten führen Enforcementverfahren in diesem Bereich zur Liquidation und zum Konkurs von unerlaubt tätigen Unternehmen. Die FINMA führt solche Verfahren durch, soweit sie als finanzmarktrechtliche Massnahme zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden («aufsichtsrechtliche Liquidation»). Die Durchführung von zivilrechtlichen Liquidationen und Konkursen von unbewilligt tätigen Unternehmen, insbesondere im Falle einer Überschuldung, fällt seit dem 1. Januar 2023 neu in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Die FINMA kann einschneidende Massnahmen anordnen, die von der Feststellung einer Aufsichtsrechtsverletzung bis zum Entzug der Bewilligung, der Verhängung eines Berufsverbots oder der Liquidation der betroffenen Gesellschaft reichen.

Schliesslich schreitet die FINMA auch gegen Marktmissbräuche ein. In diesem Bereich gehen die Kompetenzen der FINMA über den Kreis der beaufsichtigten Institute hinaus und betreffen die Investitionstätigkeit aller Marktteilnehmer in an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassenen Effekten. Die FINMA untersucht und verfolgt Fehlverhalten wie die Marktmanipulation, das Ausnützen von Insiderinformationen oder das unkorrekte Offenlegen von Beteiligungen.

Weitreichender Massnahmenkatalog

Die FINMA kann einschneidende Massnahmen anordnen, die von der Feststellung einer Aufsichtsrechtsverletzung bis zum Entzug der Bewilligung, der Verhängung eines Berufsverbots oder der Liquidation der betroffenen Gesellschaft reichen. Die Massnahmen haben zielgerichtet und verhältnismässig zu sein. Sie bezwecken immer die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und haben daher keinen bestrafenden Charakter.

Die wichtigsten Enforcement-Massnahmen der FINMA:

- Organisatorische und personelle Auflagen: Die FINMA kann Massnahmen anordnen, die in das Geschäftsmodell, die Organisation oder in Besetzung von Schlüsselfunktionen der betroffenen Unternehmung eingreifen.
- Gewinneinziehung: Die FINMA kann unrechtmässig erwirtschaftete Gewinne oder vermiedene Verluste einziehen – dies sowohl bei natürlichen Personen wie auch bei Unternehmen. Die FINMA kann aber keine Bussen aussprechen.
- Berufsverbote: Die FINMA kann verantwortlichen Personen bis zu fünf Jahren verbieten, bei einem beaufsichtigten Institut in leitender Stellung tätig zu sein.
- Bewilligungsentzug: Als härteste Massnahme kann die FINMA Instituten die Bewilligung entziehen.

Die FINMA hat demgegenüber nicht die Kompetenz, Hausdurchsuchungen oder Festnahmen vorzunehmen oder Bussen zu verfügen. Dies ist ausschliesslich den Strafbehörden vorbehalten. Die FINMA reicht aber bei den Strafbehörden Strafanzeige ein, wenn sie Kenntnis von Verbrechen, Vergehen oder von sonstigen strafbaren Widerhandlungen hat.

Transparenz so weit wie möglich

Grundsätzlich verbietet das Gesetz der FINMA, die Öffentlichkeit über einzelne Verfahren gegen Finanzmarktteilnehmer zu informieren. Wenn ein besonderes Interesse besteht, so tut sie dies ausnahmsweise doch. Um eine möglichst hohe Transparenz zu gewährleisten und den Markt über die von ihr geahndeten Fälle und Vorkommnisse zu informieren, veröffentlicht die FINMA jährlich einen Enforcementbericht mit anonymisierten Fallzusammenfassungen.

Weiterführende Informationen

- Leitlinien zum Enforcement
 - Enforcementberichterstattung
-